

Kapitel 07 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

07 020 **Allgemeine Bewilligungen**
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	011	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	2
119 04	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen an Landesbedienstete. Siehe Vermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 546 04.	140 000	140 000	—	147

Übrige Einnahmen

235 01	253	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.	—	—	—	—
236 00	253	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 427 50.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 07 020.			140 000	140 000	—	150

Erläuterungen

Zu Titel 236 00:

Im Rahmen der Altersteilzeit im Arbeitnehmerbereich können dem Land als Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Erstattungen von der Bundesagentur für Arbeit zufließen.

Kapitel 07 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Personalausgaben

5 (11) Planstellen/Stellen des Einzelplans sind kw - 1,5 v.H. Stelleneinsparung - ab 2010, davon 0 (0) ab 01.01.2010, 0 (0) ab 01.01.2011, 0 (0) ab 01.01.2012, 0 (0) ab 01.01.2013, 0 (6) ab 01.01.2014 und 5 (5) ab 01.01.2015.

427 02	253	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.	5 700	5 700	—	—
427 50	253	Vergütungen und Löhne für Aushilfen für die Durchführung von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz. . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 236 00 geleistet werden.	—	—	—	—
441 01	841	Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung.	1 561 000	600 900	+960 100	1 480
441 02	841	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung	208 500	—	+208 500	198
441 03	841	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten.	2 100	—	+2 100	2
441 04	841	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Beamtinnen und Beamter bzw. deren Angehörigen.	—	—	—	—
441 05	841	Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Beamtinnen und Beamter bzw. deren Angehörigen.	—	—	—	—
443 01	841	Fürsorgeleistungen.	9 200	8 200	+1 000	32
452 10	229	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit. Die Ausgaben sind übertragbar.	25 300	25 000	+300	—
462 16	881	Minderausgaben für Personalausgaben wegen pauschaler Stelleneinsparung von 1,5% ab 2010.	—	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

529 10	011	Aufwand der Personalvertretungen. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als verausgabt.	2 000	2 000	—	1
529 30	011	Aufwand der Schwerbehindertenvertretungen. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Schwerbehindertenvertretungen als verausgabt.	300	300	—	—
546 00	229	Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln der Hauptgruppe 5 der Kapitel 07 010 und 07 050 und bei Titeln der Hauptgruppe 8 des Kapitels 07 050 geleistet werden.	12 500	12 500	—	16

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben :

Zu kw-Vermerken - 1,5 % Stelleneinsparung

Die 6 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2014 entfallen. Die auf diese kw-Vermerke entfallenden Personalausgaben werden im Epl. 07 durch entsprechende Erhöhung der Globalen Minderausgabe i.H.v.120.000 EUR erbracht (Kap. 07 020 Titel 972 00).

Zu Titel 427 02:

Zentrale Veranschlagung des Landesanteils im Einzelplan 07 für allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

Zu Titel 427 50:

Fördervoraussetzung für die Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen der Altersteilzeit ist der Nachweis der Wiederbesetzung der freigewordenen Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Altersteilzeitgesetz. Die erforderlichen Landesmittel für die Wiederbesetzung der durch Altersteilzeit freigewordenen Stellen werden bei dieser Haushaltsstelle nachgewiesen.

Zu Titel 441 01:

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

Zu Titel 441 02:

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

Zu Titel 441 03:

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

Zu Titel 441 04:

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

Zu Titel 441 05:

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

Zu Titel 443 01:

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für

- Vorsorgeuntersuchungen von Bediensteten,
- Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter) und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger nach dem LBeamtVG,
- Entschädigungen an Bedienstete für im Dienst erlittene Sachschäden.

Auf Grundlage der Ist-Ergebnisse bei Kapitel 07 020 Titel 443 01 erfolgt die bedarfsgerechte Aufteilung und Veranschlagung bei Titel 443 01 jeweils in den Kapiteln 07 020 und 07 100.

Zu Titel 452 10:

Erstattung von Arbeitslosengeld an die Bundesagentur für Arbeit sowie Ausgleichszahlungen an die Rentenversicherungsträger zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile im Rahmen der sog. 58er-Regelung (SGB VI, AFG).

Zu Titel 462 16:

Siehe Erläuterungen zu den Personalausgaben.

Zu Titel 529 30:

Zur Deckung des Aufwandes der Schwerbehindertenvertretungen nach § 96 Abs. 8 SGB IX.

Zu Titel 546 00:

Für die Verpflichtungen des Landes aus dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) vom 27.07.1981 (BGBl. I S. 705).

Kapitel 07 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2014 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2012 TEUR
546 04 011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrs- unternehmen. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 04 geleistet werden. 3. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Abset- zung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 S. 3 LHO).	140 000	140 000	—	147
547 59 861	Ausgaben im Rahmen der Regelung des § 9 Haushalts- gesetz.	—	—	—	852
549 10 881	Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausga- ben des Einzelplans 07.	-1 307 500	-1 307 500	—	—
Besondere Finanzierungsausgaben					
972 00 881	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans. Die Erwirtschaftung der Minderausgaben kann bei allen Titeln der Haupt- gruppen 4-8 erfolgen.	-36 312 500	-35 192 500	-1 120 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 972 00:

darunter: -120.000 EUR Minderausgaben wegen Verzichts auf 1,5 % pauschale Stelleneinsparungen, siehe Erläuterungen zu den Personalausgaben.

Kapitel 07 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 71

Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen - Ziel 2 (EFRE) 2007 - 2013 bzw. Folgeprogramme (Landesanteil)

1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei allen Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 geleistet werden.
2. Nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 dürfen hier in Anspruch genommen werden.
3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 71	693	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 71	693	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 71	693	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	4
883 71	693	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 71	693	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71.			—	—	—	4

Titelgruppe 72

Kofinanzierung gemeinschaftlich mit der EU finanzierter Förderungen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung ESF- Förderphase 2007 - 2013 bzw. Folgeprogramme (Landesanteil)

1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei allen Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 geleistet werden.
2. Nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 dürfen hier in Anspruch genommen werden.
3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 72	253	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 72	253	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 72	253	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
883 72	253	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 72	253	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 72.			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Die Veranschlagung erfolgt vorsorglich für die Kofinanzierung gemeinsam mit der EU geförderter Maßnahmen.

Zu Titelgruppe 72:

Die Veranschlagung erfolgt vorsorglich für die Kofinanzierung gemeinsam mit der EU geförderter Maßnahmen.

Kapitel 07 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 73					
Kofinanzierung gemeinschaftlich mit der EU finanzierter Förderungen für die Entwicklung des ländlichen Raums ELER Förderphase 2007 - 2013 bzw. Folgeprogramme (Landesanteil)					
1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei allen Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 geleistet werden.					
2. Nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 dürfen hier in Anspruch genommen werden.					
3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
547 73	253	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 73	253	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—
686 73	253	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—
883 73	253	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
893 73	253	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—
		Summe Titelgruppe 73.	—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 07 020.	-35 653 400	-35 705 400	+52 000
					2 732

